

Meldung von Arbeitsversäumnissen bedingt durch Krankheit (Arbeitsunfähigkeit)

Grundlegend besteht für jeden Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin die Verpflichtung, eine bestehende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** dem Arbeitgeber anzuzeigen.

Gesetzliche Regelung:

Arbeitnehmer	§ 3 TVöD bzw. § 3 TV-L
Beamte	§ 72 Abs. 1 Brem. Beamtengesetz

Von den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen wird bei dieser Forderung keine besondere Mühe verlangt, da er/sie die Pflicht durch schlichte mündliche (fernmündliche) Anzeige beim Arbeitgeber erfüllen kann.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der /die Arbeitnehmer/in verpflichtet, **unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen bzw. sich mündlich weiter krank zu melden und den Hinweis zu geben, dass die neue ärztliche Bescheinigung umgehend vorgelegt wird.**

Bei Vorlegen einer Arbeits- oder Dienstunfähigkeit ist die Hochschule unverzüglich, d.h. bis 10 Uhr über das Fernbleiben vom Dienst zu unterrichten.

Die Meldung hat im jeweiligen Arbeitsbereich zu erfolgen:

Dezernate 1-5

Patent- und Normenzentrum

Koordinierungsstelle für wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

Bei der zuständigen Dezernats bzw. Abteilungsleitung oder der jeweiligen Stellvertretung

Dezernatsfreie Bereiche

Im Vorzimmer des Kanzlers bzw. der Rektorin

Raumpflegerinnen

Beim zuständigen Hausmeister

Zu beachten:

Arbeitsunfähigkeit wird grundsätzlich nach Kalendertagen und nicht nach Arbeitstagen berechnet.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich auch dann weiterhin vorzulegen, wenn bereits kein Gehalts-/Lohnanspruch mehr besteht.

Nach Beendigung einer Arbeitsunfähigkeit ist die Wiederaufnahme des Dienstes grundsätzlich der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in im Personaldezernat mitzuteilen

Tritt eine Erkrankung während des Zeitraumes eines genehmigten Urlaubes auf, so hat der/die Mitarbeiter/in die Hochschule unverzüglich über die bestehende Arbeitsunfähigkeit zu unterrichten. Es genügt nicht, wenn nach Ablauf des Urlaubs eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Nur wenn eine rechtzeitige Unterrichtung der Dienststelle erfolgte, gilt der Urlaub durch die Krankheit als unterbrochen und die genehmigten Urlaubstage können dem/der jeweiligen Mitarbeiter/in gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden.

Alle hier dargestellten von den Bediensteten einzuhaltenden Formalitäten stellen eine arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Nebenpflicht dar, die in jedem Falle einzuhalten ist.

Verstöße gegen die genannte Verpflichtung können arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen.